OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851722/6/HW

Datum:
Linz, 25. Mai 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von J S gegen den Bescheid des Ausschusses der Oö. Rechtsanwaltskammer vom 19.01.2023, GZ: VH 21/0804, betreffend Abweisung einer Vorstellung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die belangte Behörde wertete eine Eingabe des Beschwerdeführers (kurz „Bf“) als Antrag auf Umbestellung in einer Verfahrenshilfesache. Mit Bescheid der Abteilung II des Ausschusses der Oö. Rechtsanwaltskammer vom 08.11.2021 wurde ausgesprochen, dass das Verfahren auf Umbestellung (in der Verfahrenshilfesache GZ: VH21/0804) gemäß § 45 Abs. 4 RAO bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes über die Verfahrenseinleitung gemäß § 36 VwGG hinsichtlich der eingebrachten ao. Revision zur GZ: RV/5100513/2013 BFG, Außenstelle Linz, bzw. GZ: Ra 2020/15/0124, VwGH, sowie bis zur Entscheidung des Kammeranwalts der Oö. Rechtsanwaltskammer über die Disziplinaranzeige K 61/21 gemäß § 38 AVG ausgesetzt wird (unbestrittene Feststellungen angefochtener Bescheid; Bescheid vom 08.11.2021).

I.2. Mit E-Mail vom 03.01.2022 erhob der Bf das Rechtsmittel der Vorstellung gegen den Bescheid der Abteilung II des Ausschusses der Oö. Rechtsanwaltskammer vom 08.11.2021. Mit Bescheid des Ausschusses der Oö. Rechtsanwaltskammer vom 19.01.2022, GZ: VH21/0804, wurde diese Vorstellung als verspätet zurückgewiesen. Eine gegen diese Zurückweisung eingebrachte Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 26.04.2022, GZ: LVwG-851722/2/HW, als unbegründet abgewiesen (E-Mail vom 03.01.2022; Bescheid vom 19.01.2022; Erkenntnis vom 26.04.2022).

I.3. Mit Bescheid der Abteilung II des Ausschusses der Oö. Rechtsanwaltskammer vom 13.09.2022, GZ: VH 21/0804, wurde ausgesprochen, dass die Anträge des Bf auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom 07.06.2022 bzw. 11.08.2022 als unbegründet abgewiesen werden. Der Antrag des Bf auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, über welchen mit dem Bescheid vom 13.09.2022 entschieden wurde, bezieht sich, wie sich aus dem Wortlaut und dem Inhalt der Eingaben des Bf ergibt (vgl. etwa die Eingabe vom 07.06.2022: „stelle ich gegen Ihren Bescheid vom 8.11.2021 die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“), auf den Aussetzungsbescheid vom 08.11.2021 bzw. auf die Frist zur Einbringung einer Vorstellung gegen diesen Aussetzungsbescheid (Bescheid vom 13.09.2022; Eingaben des Bf vom 07.06.2022 bzw. 11.08.2022).

I.4. Mit Eingabe vom 16.10.2022 erhob der Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Vorstellung gegen den Bescheid der Abteilung II des Ausschusses der Oö. Rechtsanwaltskammer vom 13.09.2022 (Eingabe vom 16.10.2022).

I.5. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid des Ausschusses der Oö. Rechtsanwaltskammer vom 19.01.2023, GZ: VH 21/0804, wurde die Vorstellung vom 16.10.2022 als unbegründet abgewiesen. Gegen diesen Bescheid des Ausschusses

der Oö. Rechtsanwaltskammer vom 19.01.2023 richtet sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde (Bescheid vom 19.01.2023; Beschwerde).

I.6. Mit Bescheid vom 17.01.2023, also bereits vor Einbringung der verfahrensgegenständlichen Beschwerde, wurde das Verfahren auf Umbestellung (welches aufgrund des Bescheides der Abteilung II des Ausschusses der Oö. Rechtsanwaltskammer vom 08.11.2021 ausgesetzt war) fortgesetzt und der Antrag auf Umbestellung abgewiesen (unbestrittene Feststellungen angefochtener Bescheid; Beschwerde).

II. Der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensablauf (= festgestellter Sachverhalt) ergibt sich aus den vorliegenden Unterlagen, wobei die einzelnen Feststellungen vor allem auf dem jeweils in Klammer Angeführten beruhen. Zu Punkt I.6. ist ergänzend auszuführen, dass der Bf in seiner Beschwerde die diesbezüglichen Feststellungen im angefochtenen Bescheid nicht nur nicht bestreitet, sondern vielmehr in der Beschwerde selbst auf den Bescheid vom 17.01.2023 Bezug nimmt. Dies zeigt im Übrigen auch, dass der Bf den Bescheid vom 17.01.2023 vor Erhebung der Beschwerde erhalten hat. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung war nicht erforderlich, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, insbesondere zumal der gegenständlich entscheidungswesentliche Sachverhalt unstrittig feststeht.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fällt die Beschwer gegen einen Aussetzungsbescheid gemäß § 38 AVG jedenfalls weg, sobald das ausgesetzte Verfahren durch Entscheidung in der Sache abgeschlossen ist (VwGH 24.02.2011, 2009/10/0249; 27.03.2012, 2011/10/0018). Im vorliegenden Fall wurde das mit Bescheid vom 08.11.2021 ausgesetzte Verfahren auf Umbestellung (kurz vor Einbringung der gegenständlichen Beschwerde) fortgesetzt und es wurde auch mit Bescheid vom 17.01.2023 bereits über den Antrag auf Umbestellung entschieden (siehe Punkt I.6.). Es ist daher die Beschwer gegen den Aussetzungsbescheid vom 08.11.2021 weggefallen. Ist aber ein Rechtsmittel gegen den Aussetzungsbescheid mangels Beschwer infolge der Fortsetzung des ausgesetzten Verfahrens nicht (mehr) zulässig (vgl. allgemein zur Beschwer Leeb in Hengstschläger/Leeb, AVG § 7 VwGVG Rz 19 ff), so fehlt nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich auch die Beschwer im Hinblick auf den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, welcher sich auf diesen Aussetzungsbescheid bzw. auf die Frist zur Einbringung eines Rechtsmittels gegen diesen Aussetzungsbescheid bezieht. Da im vorliegenden Fall noch vor Einbringung der verfahrensgegenständlichen Beschwerde das ausgesetzte Verfahren fortgesetzt

wurde und infolge der Entscheidung über den Antrag auf Umbestellung abgeschlossen ist, ist die verfahrensgegenständliche Beschwerde sohin mit Beschluss (vgl. Leeb in Hengstschläger/Leeb, AVG § 28 VwGVG Rz 23 f) als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Beurteilung der verfahrensgegenständlichen Rechtsfragen erfolgte anhand der konkreten Umstände des gegenständlichen Einzelfalls, sodass dem Ergebnis dieser Beurteilung keine Bedeutung über diesen Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger